

Ortsrecht-Sammlung

Vorschrift: Satzung über die Erhebung von Gebühren für den
Besuch
von Tageseinrichtungen für Kinder

Beschließendes Organ: Samtgemeinderat
Zuständig in der Verwaltung: Kämmerei

Bezeichnung	Datum vom	Beschluss vom	Genehmigung		Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund			Inkrafttreten am
			am	vom	Nr.	vom	Seite	
Neufassung	21.06.1993	21.06.1993			10	01.07.1993	35	01.08.1993
1. Änderung	25.02.1997	25.02.1997			4	17.03.1997	12	01.08.1997
2. Änderung	29.07.1998	29.07.1998			9	03.08.1998	60	01.08.1998
3. Änderung	01.03.200	01.03.200			4	31.03.2000	13	01.08.2000
4. Änderung	23.06.2003	23.06.2003			7	31.07.2003	35	01.08.2003
Neufassung	30.06.2008	30.06.2008			7	31.07.2008	40	01.08.2008
1. Änderung	22.06.2009	22.06.2009			6	30.06.2009	39	01.08.2009
2. Änderung	21.06.2010	21.06.2010			8	30.07.2010	34	01.08.2010
Neufassung	24.06.2021	24.06.2021			10	30.07.2021	92-93	01.08.2021

Erläuterungen:

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240), der §§ 1,2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), und der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über Tageseinrichtungen für Kinder vom 24.06.2021 hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Nach § 21 des Nieders. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) besteht für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung Anspruch auf beitragsfreien Besuch einer Kindertagesstätte, höchstens jedoch für eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich.

Für eine Betreuungszeit von mehr als acht Stunden täglich sowie für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhebt die Samtgemeinde Holtriem für die Benutzung der Kindertagesstätten Gebühren.

- (2) Die Personensorgeberechtigten der in einer Tageseinrichtung für Kinder betreuten Kinder sind verpflichtet, aufgrund der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über Tageseinrichtungen für Kinder Gebühren zu entrichten.
- (3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Sätze der Gebühren richten sich für ein Kind nach der regelmäßigen Betreuungszeit in den Tageseinrichtungen und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl unterhaltsberechtigter Haushaltsangehöriger. Volljährige Kinder, die über eigenes Einkommen verfügen, bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die Gebührensätze werden nach Maßgabe der Anlage 1 gestaffelt.

- (3) Für das zweite und jedes weitere Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, das zeitgleich eine Krippengruppe besucht, wird die Gebühr ab dem zweiten Geschwisterkind um je 25 % gemindert. Berücksichtigt werden nur Kinder, für die die Erziehungsberechtigten eine Gebühr zahlen.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder; das monatliche Einkommen ist der zwölfte Teil.
- (5) Das Jahreseinkommen ist die Summe der im vorletzten Kalenderjahr, das dem Beginn des Betreuungsjahres vorausgegangen ist, erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Die nachstehend aufgeführten Beträge werden abgesetzt:

- Einkommen-/Lohnsteuer,
- Kirchensteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Versicherungs-/Vorsorgebeiträge sowie
- gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen (für getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten, für eheliche und nicht-eheliche Kinder).

Die nach den Sätzen 1 und 2 maßgebenden Beträge gelten grundsätzlich so, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind.

Folgende steuerfreie Einnahmen werden hinzugerechnet:

- Leistungen aus einer Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung,
- Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Drittes Buch Sozialgesetzbuch),
- Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz,
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (soweit ein monatlicher Sockelbetrag von 300,00 € überschritten wird; bei Bezug von Elterngeld Plus beträgt dieser Sockelbetrag 150,00 €),
- Unterhaltszahlungen (für getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten, für eheliche und nicht-eheliche Kinder) sowie
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung.

Einkommensmindernde Negativeinkünfte (z.B. Verluste aus selbstständiger Tätigkeit) werden nicht in Abzug gebracht.

(6) Abweichend von Abs. 5 wird bei aktuellem Bezug folgender Leistungen keine Berechnung durchgeführt:

- Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz,
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz,
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (Arbeitslosengeld II),
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (Sozialhilfe) sowie
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei Nachweis des Bezugs der vorgenannten Leistungen wird die Gebühr nach dem niedrigsten Satz des maßgebenden Betreuungsumfanges festgesetzt.

(7) Werden keine oder unvollständige Nachweise über das Einkommen vorgelegt, wird die Gebühr nach dem Höchstsatz der maßgebenden Haushaltsgruppe festgesetzt.

(8) Verändert sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder oder ändert sich das Einkommen um mehr als 15 %, so sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, aktuelle Nachweise zeitnah vorzulegen. Die Gebühr wird anhand der vorgelegten Unterlagen neu festgesetzt. Eine Bereinigung des aktuell zu berücksichtigenden Einkommens erfolgt bei Arbeitnehmer*innen nach den Vorgaben des § 82 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Eine Erhöhung der zu zahlenden Gebühr erfolgt mit Wirkung des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist. Eine Reduzierung der Gebühr erfolgt frühestens ab dem Monat, in dem die Veränderung des Einkommens angezeigt wurde.

(9) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

(10) Kosten für Getränke und Verpflegung werden gesondert berechnet.

(11) Weicht die regelmäßige Betreuungszeit von den in der Tabelle zu § 2 Abs. 2 vorgesehenen Festlegungen ab, erhöht oder ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung, die Dauer der Ferien, ein Fernbleiben des Kindes oder sein Ausscheiden ohne termingerechte Abmeldung bei der Samtgemeinde Holtriem verringern die Gebühr nicht.

(2) Die Gebührenpflicht endet

- für den Betreuungsumfang von bis zu acht Stunden täglich mit dem 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet

oder

- mit Ablauf des Monats, für den ein Kind abgemeldet wird.
Bei der Abmeldung für die letzten drei Monate des Betreuungsjahres endet die Gebührenpflicht jedoch grundsätzlich erst zum Ende des Betreuungsjahres.

§ 4

Veranlagung und Fälligkeit

Über die Höhe der Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid von der Samtgemeinde Holtriem erteilt. Die Gebühr ist zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Eine tageweise Abrechnung findet grundsätzlich nicht statt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.06.2008, zuletzt geändert am 21.06.2010, außer Kraft.

Westerholt, den 24.06.2021

Samtgemeinde Holtriem

Ahrends
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1

Tabelle gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Samtgemeinde Holtriem vom 24. Juni 2021 über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Diese Tabelle tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Monats- ein- kommen/€ (§ 2 Abs. 4)	Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder						Gebühren je Kind und Monat/€ Betreuungsstunden in der Woche																	
							Kindergarten										Krippe							
	zwei	drei	vier	fünf	sechs	sieben	9 Std.	12 Std.	20 Std.	22,5 Std.	25 Std.	27,5 Std.	47,5 Std.	50 Std.	7,5 Std.	10 Std.	20 Std.	22,5 Std.	25 Std.	27,5 Std.	47,5 Std.	7,5 Std.	50 Std.	10 Std.
bis I	1.614	2.006	2.398	2.790	3.182	3.574	45,00	60,00	100,00	112,50	125,00	132,00	237,50	250,00	37,50	50,00	120,00	135,00	150,00	165,00	285,00	45,00	300,00	60,00
bis II	2.006	2.398	2.790	3.182	3.574	3.966	51,75	69,00	115,00	129,38	143,75	158,13	273,13	287,50	43,13	57,50	138,00	155,25	172,50	189,75	327,75	51,75	345,00	69,00
bis III	2.398	2.790	3.182	3.574	3.966	4.358	58,50	78,00	130,00	146,25	162,50	178,75	308,75	325,00	48,75	65,00	156,00	175,50	195,00	214,50	370,50	58,50	390,00	78,00
bis IV	2.790	3.182	3.574	3.966	4.358	4.750	65,25	87,00	145,00	163,13	181,25	199,38	344,38	362,50	54,38	72,50	174,00	195,75	217,50	239,25	413,25	65,25	435,00	87,00
über V	2.790	3.182	3.574	3.966	4.358	4.750	72,00	96,00	160,00	180,00	200,00	220,00	380,00	400,00	60,00	80,00	192,00	216,00	240,00	264,00	456,00	72,00	480,00	96,00